



PROJEKT PÄDAGOGIK UND RECHT

Kitas, Schulen, Jugend-/Behindertenhilfe, Kinder-/Jugendpsychiatrie

ERZIEHEN IM GEWALTVERBOT - wie geht das ?
Lösungen in integriert fachlich- rechtlicher Sicht

Newsletter Juni 2019, weit über 12000 Adressaten

+49 (0)210441646 016099745704 martin-stoppel@gmx.de

Bei Störungen: Newsletter akkurat sehen und ausdrucken

DAS PROJEKT KOMPAKT ZUM AUSDRUCKEN

ÜBERSICHT

WIE ES BEGANN / WARUM DAS PROJEKT ?

DAS PROJEKT STELLT SICH VOR

I. WOHIN FÜHRT JURISTISCHE DOMINANZ?

II. PRAXISANLEITUNG ZUM AUSDRUCKEN

III. TABUTHEMA HANDLUNGSSICHERHEIT

IV. KINDESRECHTE IN DAS GRUNDGESETZ

V. DAS FORTGESCHRIEBENE PRÜFSHEMA

WIE ES BEGANN / WARUM DAS PROJEKT ?

Als leitungsverantwortlicher Mitarbeiter eines Landesjugendamtes im Bereich Einrichtungsberatung/ -aufsicht stellte ich immer wieder fest, dass Fachkräfte bei dem Versuch einer objektivierenden fachlichen Bewertung schwieriger Situationen des pädagogischen Alltags in die "Subjektivitätsfalle" tappten, d.h. ausschließlich ihre persönliche pädagogische Haltung zugrunde legten, insbesondere in der Aufsichtsbehörde selbst. Letzteres war freilich verbunden mit einer erheblichen Beliebigkeitsgefahr und daraus resultierenden Problemen rechtmäßiger Wahrnehmung des "staatlichen Wächteramts". Als Jurist fragte ich mich, mit Hilfe welcher objektivierenden Kriterien die Fachkräfte die erforderliche Reflexion durchführen konnten. Das Ergebnis: ausgenommen rechtliche Normen mit unklaren Begriffen wie "Kindeswohl", "Kindeswohlgefährdung", "Gewalt" und "Freiheitsentzug" standen (und stehen) Ihnen im fachlichen Kontext keine Entscheidungs- oder Verhaltenshilfen zur Verfügung. Folglich kann und will das *Projekt Pädagogik und Recht* zwar Ideen fachlicher Objektivierung entwickeln, ist aber keinesfalls von Vorwürfen gegenüber den betreffenden Fachleuten oder ehemaligen KollegInnen im Landesjugendamt getragen. Die Erfahrung zeigt, dass intuitiv vieles nachvollziehbar entschieden wurde. Um jedoch fachlich und rechtlich handlungssicher zu sein, bedarf es eines Orientierungsrahmens, den das Projekt bietet.

Das Thema "Subjektivität pädagogischer Entscheidungen" wird unter dem Aspekt der Abhängigkeit von Juristen vertieft (Ziffer I.).

DAS PROJEKT STELLT SICH VOR

- [Wir sind jetzt in Facebook aufgestellt](#)
- [Das Projekt hilft in krisenhaften Situationen des päd. Alltags](#)
- [ist präsent in Seminaren und Vorträgen:](#) Für uns nicht verwunderlich wurde Ihr Seminar sehr gut bewertet und von den TeilnehmerInnen sehr gelobt! Ihr Seminar wurde mit einer Gesamtnote von **1,54** bewertet.“ (2019)
- [entwickelt fortlaufend neue praxisingerechte Ideen](#)
- [setzt sich gegenüber Fachverbänden/ Politik für Reformen ein](#)

Hier das Webinar vom 19.9.2018 *Rechtssichere Konsequenzen:*

- Grundlagen für Erziehen und Aufsichtsverantwortung
- Rechtlicher Rahmen
- Konkretisieren der unklaren Begriffe "Kindeswohl", "Gewalt", "fachlich legitim"
- Integriert fachlich- rechtliches Bewerten schwieriger Alltagssituationen
- Fachlich- rechtliches Bewerten von Fallbeispielen der Praxis
- Unterscheidung pädagogisch begründbarer "Freiheitsbeschränkung" von "Freiheitsentzug/ freiheitsentziehenden Maßnahmen"
- "Fachliche Handlungsleitlinien" des Trägers i.S. § 8b II Nr. 1 SGB VIII

I. WOHN FÜHRT JURISTISCHE DOMINANZ?

Zur Zeit widmen sich die Fachdisziplin der Pädagogik und die Rechtslehre ihrem jeweiligen eigenen "Vorgarten", wobei die Querschnittsdisziplin der Rechtswissenschaft im Vorteil ist. Was aber wäre, wenn die Pädagogik eigene generelle Handlungsleitlinien aufweisen könnte, in denen Leitsätze fachlicher Legitimität ausgewiesen wären? Die Juristen müssten diese im Rahmen ihrer rechtlichen Bewertung vorrangig beachten, im Sinne "pädagogischer Schlüssigkeit": Verhalten von PädagogInnen, das fachlich schlüssig - weil begründbar - ist und zugleich mit Wissen und Willen Sorgeberechtigter verantwortet wird, wäre rechtmäßig. Isolierte rechtliche Bewertungen gehörten der Vergangenheit an. Aber Vorsicht: die Begründbarkeit des Verhaltens ist objektivierend zu sehen nicht subjektiv i.S. eigener pädagogischer Haltung. "Objektivierend" bedeutet, dass folgende Frage zu beantworten ist: *ist das Verhalten aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft geeignet, ein pädagogisches Ziel der "Eigenverantwortlichkeit" bzw. "Gemeinschaftsfähigkeit" (§ 1 I SGB VIII) zu verfolgen* (s. nachfolgendes Beispiel)? Dabei muss die eigene pädagogische Haltung zurückgestellt werden, da es um den weiten Rahmen der pädagogischen Sinnhaftigkeit geht, d.h. um "101 Wege", ein pädagogisches Ziel der "Eigenverantwortlichkeit" bzw. "Gemeinschaftsfähigkeit" zu verfolgen, auch wenn die/ der Beurteilende diesen Weg selbst nicht einschlagen würde. Bemerkung: in der Heilpädagogik geht es um die Förderung der Persönlichkeitsentwicklg. im Kontext "Eigenständigkeit" und "Gemeinschaftsfähigkeit".

Das Fallbeispiel in Kurzfassung:

Ein Pädagoge wird im Jahr 2016 wegen Freiheitsberaubung verurteilt, in der Berufungsinstanz lediglich "mangels Beweises" freigesprochen. Er hatte sich - um die Abgabe einer Klassenarbeit in einer chaotischen Klasse der Reihe nach sicher zu stellen - vor der Tür postiert und so den Unterricht um 5 - 10 Minuten verlängert. Dies Beispiel spiegelt eine erhebliche Abhängigkeit der pädagogischen Fachwelt von Juristen wieder: da fachliche Grenzen der Erziehung in generellen Leitlinien nicht beschrieben waren (und sind), sah sich der Richter gezwungen, formal juristisch zu entscheiden. Hätte es Leitsätze zur "fachlichen Legitimität" gegeben, wäre anerkannt worden, dass der Pädagoge seinen Bildungs-/ Erziehungsauftrag nachvollziehbar verfolgte, ob man nun seinen Weg subjektiv gut findet oder nicht. In der Bandbreite pädagogisch vertretbarer Wege wäre diese Herangehensweise als ein denkbarer und somit geeigneter Weg anerkannt worden.

Das Projekt Pädagogik und Recht schlägt zunächst folgende grundlegende Leitsätze als Basis zukünftiger fachlicher Leitsätze vor:

- IN DER PÄDAGOGIK KANN NUR FACHLICH LEGITIMES VERHALTEN RECHTENS SEIN.
- "FACHLICH LEGITIM" IST VERHALTEN, DAS NACHVOLLZIEHBAR EIN PÄDAGOGISCHES ZIEL VERFOLGT (eigenverantwortlich, gemeinschaftsfähig).

II. PRAXISANLEITUNG ZUM AUSDRUCKEN

Der Schweregrad der Erziehbarkeit ist z. T. ansteigend, u.a. bedingt durch einen allgemeinen Autoritätsverlust und Reizüberflutung/ Technikabhängigkeit. Was tun?

Im Thema "Macht-Ohnmacht- Machtmissbrauch in der professionellen Erziehung" ist folgende Stufigkeit festzustellen:

1. **Macht** = die gesellschaftlich gewollte, natürliche Herausforderung im Doppelauftrag "Hilfe - Aufsichtsverantwortung" (zivilrechtliche Aufsichtspflicht, "Gefahrenabwehr") und daher im "Spannungsfeld Erziehungsauftrag - Kindesrechte".
2. **Ohnmacht** = Machtausübung in dieser Herausforderung ohne existierende fachliche Leitsätze und im Rahmen rechtlicher Unklarheit ("Kindeswohl", "Gewaltverbot", "freiheitsentziehende Maßnahmen"/ § 1631b II BGB))
3. **Machtmissbrauch** = in der Doppelursache falschverstandener Macht (1) und Ohnmacht (2) mit der Wirkung fachlicher Illegitimität und Kindesrechtsverletzung

Sie sehen in den 3 Stufen jeweils die fachliche und die rechtliche Komponente, die es ganzheitlich zu betrachten gilt, sowohl auf der unmittelbaren Verantwortungsebene der PädagogInnen als auch auf der Ebene mittelbar verantwortlicher Behörden (Schulaufsicht, Jugend-/ Landesjugendamt).

III. TABUTHEMA HANDLUNGSSICHERHEIT

FESTSTELLBAR IST EINE MAUER DES SCHWEIGENS IN DER AUSSERFAMILIÄREN ERZIEHUNG

Obwohl doch viele Fragen unbeantwortet sind: wie weit darf ich in krisenhaften Situationen gehen, darf ich ein Kind am Arm festhalten, damit es zuhört, es überhaupt anfassen, wo beginnt "Gewalt", was sind "freiheitsentziehende Maßnahmen", denen der Richter zustimmen muss (Bemerkung: Antworten werden nicht fachlich pädagogisch sondern ausschließlich juristisch gegeben/ wenig praxisgerecht) etc?.

→ PädagogInnen öffnen sich nicht aus Bersorgnis vor arbeitsrechtlicher Konsequenz und wenn dann nur intern, etwa die Lehrer einer Förderschule in einem Seminar: sobald das Thema der Schulaufsicht vorgetragen wurde Schweigen ... Oder man kann und will sich und anderen nicht eingestehen, an persönliche Grenzen zu stoßen.

→ in sozialen Netzwerken ist Anonymität nicht gewährleistet, ein offener Austausch kaum möglich. → Leitungen/ Träger wollen sich gegenüber Behörden nicht öffnen, etwa in der Jugendhilfe weil sie belegungs-(Jugendamt) bzw. betriebserlaubnisabhängig (Landesjugendamt) sind.

→ Verbände und Politik bleiben untätig, weil „unzuständig“ (so IGFH) oder weil sie nicht von der Basis informiert werden

→ Medien reagieren nur auf besondere Ereignisse kurzfristig, ohne sich mit der Ursache der Handlungsunsicherheit zu befassen (z.B. Haasenburg, Friesenhof).

→ Aufsichtsbehörden bewerten pädagogische Sachverhalte z.T. ausschließlich nach der pädagogischen Haltung der/s Sachbearbeiters/in, da objektivierbare Entscheidungsleitlinien fehlen (Bemerkung: das ist im Rechtsstaat höchst problematisch).

Wer will sich einer öffentlichen Diskussion stellen, etwa einen Fachdiskurs "fachliche Erziehungsgrenzen - fachliche Legitimität" starten (Ziffer I.)

IV. KINDESRECHTE IN DAS GRUNDGESETZ

Seit Monaten wird darüber diskutiert, derzeit auch in der Gesetzgebung, Kindesrechte in das Grundgesetz einzufügen. Diese Intention erschließt sich freilich nur, wenn wir an die Kindesrechte in der Erziehung denken und dem damit verbundenen, Spannungsfeld "Erziehungsauftrag - Kindesrechte".

Jede Grenzsetzung, sei sie pädagogisch oder eine der „Gefahrenabwehr“ (Reaktionen auf akute Eigen-/ Fremdgefährdung eines Kindes/ Jugendlichen), beinhaltet einen Eingriff in ein Kindesrecht. Entscheidend ist daher, ob das Kindesrecht verletzt wird und unzulässige Gewalt vorliegt.

Die Formel lautet: Kindesrechtsverletzung = unzulässige Gewalt. Unzulässige Gewalt liegt vor:

- bei fachlich legitimem/ begründbarem Verhalten ohne Zustimmung Sorgeberechtigter
- bei fachlich illegitimem Verhalten/ unbegründbarem Verhalten ohne dass die Voraussetzungen der „Gefahrenabwehr“ vorliegen.
- Selbstverständlich bei kindeswohlgefährdendem und strafbarem Verhalten

Die **Gesetzgebungsinitiative des Projekts**, verbunden mit folgendem Vorschlag zu Art 6 Grundgesetz:

- Absatz III: "Erziehung liegt das Kindeswohl zugrunde, bestehend aus den Kindesrechten, welche die Eltern unter Wahrung der Fähigkeit zur Selbstbestimmung für ihre Kinder wahrnehmen. Kinder besitzen ein Recht auf Bildung und auf altersgemäße Anhörung in allen sie betreffenden Gerichts- und Verwaltungsverfahren. Eine kindgerechte Entwicklung ist zu gewährleisten..."
- Absatz IV GG: "Kinder haben ein Recht auf fachlich begründbares Verhalten in der Erziehung."

V. DAS FORTGESCHRIEBENE PRÜFSHEMA

[Hier wird das fortentwickelte Prüfschema angeboten.](#)

Projekt Pädagogik und Recht
verantwortlich: Martin Stoppel
www.paedagogikundrecht.de
02104 41646 | 0160 99745704
martin-stoppel@gmx.de

Falls Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten bzw. Ihre Mailadresse bearbeiten möchten, klicken Sie bitte [hier](#).